

AUTOSPLICE Europe GmbH - Mühlsteig 2 - D-90579 Langenzenn

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

(Stand 01/2020)

### **1. Geltungsbereich**

Alle Lieferungen und Leistungen der Autossplice Europe GmbH (AUTOSPLICE) erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Davon abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, gelten nur dann, wenn Sie von AUTOSPLICE ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss bestätigt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn AUTOSPLICE Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern im Einzelfall nicht widersprochen hat oder wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Diese AGB gelten sowohl für das vorliegende Geschäft, als auch für alle zukünftigen Geschäfte.

### **2. Schriftform**

Mündliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Auch das Schriftformerfordernis selbst kann nur schriftlich abbedungen werden.

### **3. Angebote**

- 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und oder Gewicht, bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 3.2 Mit der Bestellung einer Ware ist der Besteller gemäß §145 BGB gebunden. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen.
- 3.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen und Daten, gleich welchem Datenträger, behält AUTOSPLICE alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Jedwede Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von AUTOSPLICE. Unterlagen des Bestellers dürfen solchen Dritten zugänglich gemacht werden, die wir in die für die Angebotserstellung erforderliche Preisfindung eingebunden haben, und denen wir zulässigerweise Lieferungen und Leistungen übertragen haben.

#### **4. Lieferfristen/Verzug**

- 4.1 Lieferfristen und –termine sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. AUTOSPLICE ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.2 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzuges sind ausgeschlossen, soweit AUTOSPLICE, ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In jedem Fall sind Schadensersatzansprüche auf die Höhe des vertragstypischen Schadens beschränkt. In anderen Fällen eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges ist unsere Schadenshaftung auf eine pauschalierte Entschädigung von 0,5% des Lieferwertes der in Verzug befindlichen Ware pro vollendeter Woche, maximal jedoch auf 5% des Lieferwertes beschränkt. Davon unberührt bleiben die anderen gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Verzug.
- 4.3 Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 4.4. Ist eine Frist für die Durchführung des Auftrages durch uns angegebenen bzw. mit dem Besteller vereinbart, so beginnt diese mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Eingang sämtlicher vom Besteller für die Auftragsabwicklung zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstigen erforderlichen Informationen, insbesondere nicht vor Abklärung aller technischen Fragen.

#### **5. Höhere Gewalt und unverschuldetes Unvermögen**

Höhere Gewalt sowie unverschuldetes nachträgliches Unvermögen bei AUTOSPLICE oder ihren Lieferanten, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Energiemangel, Streik oder Aussperrung oder sonstige Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen, Verzögerungen aufgrund von zoll- bzw. exportkontrollrechtlicher Prüf- und Genehmigungsverfahren, die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen und die nachweislich erheblichen Einfluss auf unsere Erfüllung der Leistungspflicht haben, berechtigen AUTOSPLICE, die Lieferungen für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirksamkeit hinauszuschieben.

Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei unseren Lieferanten oder Subunternehmen eintreten. Wir verpflichten uns, im Falle eines Leistungshindernisses dem Besteller unverzüglich sowohl von der Entstehung wie auch von der Behebung des Hindernisses Mitteilung zu machen.

Dauern die Ereignisse jedoch länger als 6 Wochen oder wird die von AUTOSPLICE zu erbringende Leistung infolge des Ereignisses unmöglich, ist sowohl der Besteller als AUTOSPLICE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **6. Preise**

- 6.1 Die Berechnung der Lieferungen erfolgt zu den am Liefertag gültigen Preisen von AUTOSPLICE zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die angegebenen Preise verstehen sich EXW gemäß Incoterms 2020 ohne Kosten für Verpackung, Versand und/oder Zoll, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

- 6.2 AUTOSPLICE behält sich das Recht vor, die Preise angemessen, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostensteigerungen, z. B. aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.
- 6.3 Teillieferungen werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Zahlung fällig, unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferung.
- 6.4 Aufrechnungsansprüche stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **7. Versand**

- 7.1 Der Versand der Ware erfolgt – auch bei Teillieferung – auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Das gilt auch dann, wenn AUTOSPLICE im Einzelfall die Frachtkosten übernimmt. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur/Spediteur auf den Besteller über.
- 7.2 Frachtkosten werden nicht vorverauslagt. Der Transport erfolgt durch einen Spediteur/Frachtführer nach Wahl von AUTOSPLICE, ohne Verbindlichkeit für günstigen Versand. Durch die Auswahl des Spediteurs/Frachtführers übernimmt AUTOSPLICE keine Gefahr für den Transport.
- 7.3 Auch für Waren, die auf Kosten von AUTOSPLICE geliefert werden, erfolgt der Gefahrenübergang von AUTOSPLICE an den Besteller im Zeitpunkt der Übergabe an den Transporteur.
- 7.4 Bei Export der gekauften Ware ist der Besteller verpflichtet, alle für den Export erforderlichen Dokumente (z. B. Ausfuhr- und Zollbewilligungen etc.) auf seine Kosten zu beschaffen. AUTOSPLICE haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit der Ausfuhr der Ware sowie deren Übereinstimmung mit den rechtlichen und technischen Vorschriften des Importlandes. Ferner haftet AUTOSPLICE auch nicht dafür, dass die Ware dem technischen Stand des Importlandes entspricht.

## **8. Vergütung von Werkzeugkosten**

Sofern die Übertragung des Eigentums an Werkzeugen, die von AUTOSPLICE speziell für die Herstellung der an den Besteller zu liefernden Waren hergestellt oder beschafft werden, nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist, bleiben diese Werkzeuge Eigentum von AUTOSPLICE. Der Besteller erwirbt auch bei vollständiger Vergütung der Herstellkosten für diese Werkzeuge keinen Anspruch auf Übereignung der Werkzeuge selbst.

## 9. Mängelgewährleistung

- 9.1 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen oder im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist, richtet sich die Sachmängelhaftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.3 Sachmängelansprüche für von uns hergestellte Produkte verjähren in 24 Monaten ab Lieferung. Für Mängel, die sich auf Produkte bzw. Produktteile beschränken, die wir von Dritten zugekauft haben (einschließlich zugekaufter Software), ist die Gewährleistungsfrist auf 12 Monate ab Lieferung beschränkt. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Gewährleistungsfrist erlischt jedoch vorzeitig, sobald der Besteller unberechtigte Reparaturen oder Veränderungen an der Ware vorgenommen oder die Betriebsanweisungen nicht befolgt hat. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 9.4 Der Besteller hat Sachmängel gegenüber AUTOSPLICE unverzüglich und unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels schriftlich zu rügen.
- 9.5 Bei unstreitig berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 9.6 Bei berechtigter und rechtzeitiger Beanstandung behebt AUTOSPLICE die Mängel nach eigener Wahl grundsätzlich durch kostenfreie Ersatzlieferung oder Reparatur (Nacherfüllung). Ist die Nacherfüllung unmöglich, schlägt sie fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb angemessener vom Besteller gesetzter Frist kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Dies gilt auch, wenn AUTOSPLICE die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten ablehnt. Zur Bestimmung der Unverhältnismäßigkeit der Kosten der Nacherfüllung ist insbesondere auf das Verhältnis zwischen dem Wert der Kaufsache in mangelfreiem Zustand und den für die Nacherfüllung anfallenden Kosten abzustellen.
- 9.7 Schadensersatzansprüche wegen Mängel der gelieferten Waren stehen dem Besteller nur nach Maßgabe von Ziffer 10 dieser Bedingung zu.
- 9.8 Ansprüche wegen Sachmängel entstehen nicht, wenn der Mangel auf eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichem Verschleiß oder vom Besteller oder Dritten vorgenommene, unsachgemäße Eingriffe in den Kaufgegenstand zurückzuführen ist.
- 9.9 Angaben in Katalogen, Spezifikationen und sonstigen Produktbeschreibungen sind nur dann als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien zu verstehen, wenn sie ausdrücklich im Einzelnen schriftlich als solche bezeichnet werden.

- 9.10 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, und nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 9.11 Der Besteller wird hiermit darauf hingewiesen, dass die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Beschaffenheitsangaben keine Garantien im Rechtssinne darstellen. Über die Produktbeschreibung hinausgehende Beschaffenheitsangaben sowie Garantien gelten nur als dem Besteller gegenüber erklärt, soweit diese schriftlich durch uns festgehalten wurden.
- 9.12 Schadensersatzansprüche und andere als in diesem §9 geregelte Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffungsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **10. Haftungsbeschränkung des Verkäufers**

- 10.1 Die Haftung von AUTOSPLICE ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für eine Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie ferner für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) oder an Leib, Leben oder Gesundheit entstanden sind, für die wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt haften. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung jedoch auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.2 Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- 10.3 Eine Haftung für den Verlust von Daten ist ausgeschlossen, soweit und sofern der Auftraggeber den Datenverlust durch angemessene Vorkehrungen, insbesondere die Anfertigung von Sicherungskopien, hätte vermeiden können.
- 10.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für unsere Mitarbeiter und Beauftragten und auch für solche, die nicht zu den Geschäftsführern und leitenden Angestellten gehören.

## **11. Nutzungsrechte**

- 11.1 Wir weisen klarstellend darauf hin, dass mit der Lieferung von Waren keine Übertragung von Schutzrechten einhergeht, und der Besteller zur Nutzung der Waren nur in dem Umfang berechtigt ist, wie dieser vertraglich vereinbart ist oder sich aus dem Vertragszweck ergibt.

- 11.2 An Software und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie nur erstellen, wenn diese für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.

## **12. Zahlungen und Kreditwürdigkeit**

- 12.1 Rechnungen von AUTOSPLICE sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist.
- 12.2 Außendienstmitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur mit schriftlicher Vollmacht berechtigt.
- 12.3 Die gesamten Forderungen von AUTOSPLICE werden sofort fällig, wenn der Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder seine Zahlungen einstellt.
- 12.4 Darüber hinaus ist AUTOSPLICE berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach Mahnung und angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner kann nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware untersagt und die gelieferte Ware auf Kosten des Bestellers zurückgeholt werden.
- 12.5 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen, sofern diese von AUTOSPLICE nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig fertiggestellt wurden.

## **13. Eigentumsvorbehalt**

AUTOSPLICE behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von AUTOSPLICE. Werden die Waren von dem Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller bereits jetzt an AUTOSPLICE anteilig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an AUTOSPLICE bis zur völligen Tilgung aller derer Forderungen ab. Bei begründetem Anlass (z. B. Zahlungsverzug) ist der Besteller auf Verlangen von AUTOSPLICE verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern offen zu legen und AUTOSPLICE alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. AUTOSPLICE wird die von ihr gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

**14. Allgemeines**

- 14.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 14.3 Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)
- 14.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 14.5 AUTOSPLICE ist berechtigt, Daten des Bestellers zur Abwicklung der Geschäftsverbindung unter Beachtung der Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.
- 14.6 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Unternehmenssitz von AUTOSPLICE. AUTOSPLICE ist berechtigt, Klage auch an einem anderen zuständigen Gericht zu erheben.